

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 596.

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 4. Januar 1900, betreffend die Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Ministerial-Verfügung

vom 4. Januar 1900,

betreffend die Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes
vom 18. Dezember 1899.

Auf Grund der §§ 13 Abs. 2 und 14 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) wird hierdurch verordnet, was folgt:

1.

„Untere Verwaltungsbehörde“ ist das Fürstliche Landrathsamt, bei welchem auch etwaige Einspracheprüfungen aus den §§ 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes anzubringen sind.

2.

Als „Obere Verwaltungsbehörde“ hat das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu gelten.

Wera, den 4. Januar 1900:

Fürstlich Neuch-M. Ministerium.

Engelhardt.

c.